



NEUE RECHENGRÖSSEN

- Die für 2008 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten neuen Rechengrößen in Euro:

Übersicht	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (mtl.)	5.300,00	4.500,00
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (jährl.)	63.600,00	54.000,00
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	5.300,00	4.500,00
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	3.600,00	3.600,00
Versicherungspflichtgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung	4.012,50	4.012,50
Bezugsgröße	2.485,00	2.100,00
Geringfügigkeitsgrenze	400,00	400,00
Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %

BEITRAGSHÖHE

- Zum 1. Januar 2008 ändert sich die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 5.250,00 Euro auf 5.300,00 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost sinkt von monatlich 4.550,00 Euro auf monatlich 4.500,00 Euro.

mtl. Höchstbeitrag - West

Der monatliche Höchstbeitrag West nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 5.300,00 Euro 1.054,70 Euro.

mtl. Höchstbeitrag - Ost

Der monatliche Höchstbeitrag Ost nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 4.500,00 Euro 895,50 Euro.

Einkommen unter 5.300,00 Euro (West) mtl. bzw. 4.500,00 Euro (Ost) mtl.

Bei einem nachgewiesenen Einkommen unter 5.300,00 Euro bzw. 4.500,00 Euro beträgt der Beitrag 19,9 % vom tatsächlichen Einkommen.

mtl. Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Mitgliedschaft nach § 20 Absatz 1 der Satzung beträgt 106,00 Euro.

90%ige Teilbefreiung

Der monatliche Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung nach § 12 Absatz 3 beträgt ebenfalls 106,00 Euro.

Andere Teilbefreiungen

Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt ebenfalls als Berechnungsgrundlage der monatliche Höchstbeitrag.

INHALT

Neue Rechengrößen.....	1	Rentenanwartschaftsbescheinigungen.....	6
Beitragshöhe.....	1	Berufsfremde Tätigkeit.....	6
Beitragsberechnung.....	2	Bürokratieabbaugesetz II.....	6
Beitragseinstufung für Selbstständige.....	3	Beratungstage des VAWL.....	7
Beitragsentrichtung.....	3	Lebenserwartung stark gestiegen.....	7
Rücklastschriften.....	4	Zusätzliche Höherversorgung.....	8
Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.....	4	VAWL nicht in Subprime-Risiken investiert.....	9
Verdienstbescheinigungen 2007.....	5	Ansprechpartner des VAWL.....	10
Beitragsbescheinigungen 2007.....	5	Impressum.....	11

2 | BEITRAGSBERECHNUNG

- **Wie berechnet das Versorgungswerk Ihren Beitrag?**
- **Welche Beitragsbemessungsgrenzen sind relevant?**

Pflichtmitglieder mit einem Gehalt ab 5.300,00 Euro (4.500,00 Euro Ost) monatlich in 2008

■ Die Beitragsbemessungsgrenzen haben sich unterschiedlich entwickelt. Während die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in den alten Bundesländern um monatlich 50,00 Euro auf 5.300,00 Euro gestiegen ist, wurde sie im Osten um 50,00 Euro auf 4.500,00 Euro gesenkt.

Pflichtmitglieder, die im Jahr 2007 die Beitragsbemessungsgrenze von 5.250,00 Euro (West) bzw. 4.550,00 Euro (Ost) monatlich erreichen oder über-

schreiten, zahlen monatlich den Höchstbeitrag zum Versorgungswerk. Bei diesen Mitgliedern gehen wir auch im Jahr 2008 grundsätzlich davon aus, dass das monatliche Einkommen oder der monatliche Bruttoverdienst erneut die Beitragsbemessungsgrenze von 5.300,00 Euro (West) bzw. 4.500,00 Euro (Ost) erreichen oder übersteigen wird.

Sollte dies nicht der Fall sein, so sind nach § 18 Absatz 2 der Satzung folgende Nachweise zu erbringen:

- Bei selbstständig Erwerbstätigen der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
- Bei angestellten Erwerbstätigen eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltbescheinigung.

Werden uns bis zum 31. Januar 2008 keine Nach-

weise erbracht, gehen wir davon aus, dass das monatliche Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2008 erreicht oder übersteigt.

Pflichtmitglieder mit einem Gehalt unter 5.300,00 Euro (4.500,00 Euro Ost) monatlich in 2008

■ Pflichtmitglieder (West), die im Jahr 2007 die Beitragsbemessungsgrenze von 5.250,00 Euro monatlich nicht erreichen, werden mit unverändertem Bruttoeinkommen, das heißt mit dem Einkommen, wie es uns am Ende des Jahres 2007 gemeldet wird, in das Jahr 2008 übernommen.

Pflichtmitglieder (Ost) die im Jahr 2007 die monatliche Beitragsbemessungsgrenze Ost von 4.550,00 Euro nicht erreichen, werden mit unverändertem Einkommen, wie es uns am Ende des Jahres 2007 gemeldet wird, in das Jahr 2008 übernommen. Für Pflichtmitglieder (Ost), die ein Gehalt zwischen der neuen und der alten Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beziehen, wird automatisch die niedrigere neue Beitragsbemessungsgrenze angewandt. Wir bitten, uns eventuelle Änderungen des Bruttoverdienstes rechtzeitig bekannt zu geben, sodass wir die Beiträge ohne Verzögerung (dem veränderten Bruttoverdienst) anpassen können.

BEITRAGSEINSTUFUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Bitte beachten Sie!

■ Selbstständige Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Beitragsleistungen zum Versorgungswerk den aktuellen Einkünften aus pharmazeutischer Tätigkeit anzupassen. Diese Möglichkeit ist sicherlich für solche Mitglieder von Bedeutung, die ab 2008 mit ihrem Einkommen unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 5.300,00 Euro (West) bzw. 4.500,00 Euro (Ost) liegen.

Der Einkommensnachweis wird bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Da dieser jedoch nicht zeitnah die derzeitigen Einkommensverhält-

nisse widerspiegelt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte des aktuellen Jahres. Zur Reduzierung der Beitragsverpflichtung zum Versorgungswerk genügt die formlose Zusendung der ausgestellten Bescheinigung Ihres Steuerberaters.

Wir werden dann umgehend reagieren und Ihre zukünftige Beitragsverpflichtung den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Versorgungswerkes.

BEITRAGSENTRICHTUNG

Beitragsentrichtung: pünktlich und bequem

■ Die Beiträge sind nach § 19 Absatz 1 der Satzung bis zum 10. des Folgemonats zu entrichten. Wir bitten Sie, diesen Zahlungstermin unbedingt einzuhalten und auf allen Beitragsüberweisungen **die entsprechende Mitgliedsnummer** anzugeben, um unnötigen Verwaltungsaufwand durch mögliche Zahlungsaufforderungen zu vermeiden.

Mitglieder, die ihre Beiträge mit Dauerauftrag zahlen, werden gebeten, ihren Dauerauftrag den neuen Beiträgen anzupassen. Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes lautet:

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank Münster
BLZ: 400 606 14, Konto-Nr.: 00 01 79 38 10

Daueraufträge, bitte anpassen!

Fortsetzung auf Seite 4!

Fortsetzung von Seite 3!

Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren Namen, Ihre Mitgliedsnummer und den Verwendungszweck (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist oder für welches Jahr die freiwillige Mehrzahlung gelten soll) an.

Wenn Sie als Arbeitgeber/-in die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/-innen in Form einer Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder abführen, ist es unbedingt erforderlich, eine Beitragsliste mit genauer Aufschlüsselung (Name, Mitgliedsnummer, Einzelbeitrag) rechtzeitig vor Eintreffen der Zahlung einzureichen. Nur auf diese Weise ist eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten der einzelnen

Mitglieder möglich.

Möchten Sie aus Kostengründen die Beitragsnachweise faxen, verwenden Sie bitte folgende **Faxnummer: 0251 52005-80**

Bei den Mitgliedern, die sich dem **Lastschriftverfahren** angeschlossen haben, werden die Beiträge vom Versorgungswerk umgestellt.

Sollten auch Sie sich aus Kostengründen dem **Einzugsverfahren** anschließen wollen, lassen wir Ihnen gern eine Einzugsermächtigung zukommen.

Um eine korrekte Beitragsabführung auch per Einzugsverfahren zu gewährleisten, bitten wir um **Zusendung der Beitragsnachweise bis zum 02. des Folgemonats.**

Rücklastschriften

■ Dem Versorgungswerk werden die Kosten für die Rücklastschriften von den zuständigen Bankinstituten in Rechnung gestellt.

Das Versorgungswerk erhebt eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro für alle nicht vom Versorgungswerk zu vertretenden Rücklastschriften.

Wir bitten die Mitglieder und deren Arbeitgeber für eine ausreichende Deckung des Bankkontos zum Beitragseinzug zu sorgen.

Der Beitragseinzug erfolgt satzungsgemäß zum 10. des Folgemonats.

BEITRAGSPFLICHT

Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

■ Aufgrund § 164 SGB VI ist in der gesetzlichen Rentenversicherung auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantiemen, beitragspflichtig.

Um die Befreiung nach § 6 Absatz 1 SGB VI nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf

diese Einkommensteile zu erstrecken, wobei auch hierfür der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Der monatliche Beitrag zum Versorgungswerk entspricht nach § 18 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Verdienstbescheinigung 2007 für angestellte Apothekerinnen und Apotheker

■ Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, deren Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2007 unter der Beitragsbemessungsgrenze lag und die nach § 6 Absatz 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe befreit wurden, erhalten beiliegend ein Formular zum Zwecke der Bescheinigung ihrer Einkünfte. Wir bitten darum, die Verdienstbescheinigung bis zum 29. Februar 2008 ausgefüllt und vom Arbeitgeber unterschrieben zurückzusenden. Ferner bitten wir alle Mitglieder, die uns die Verdienstbescheinigung zurücksenden, die Richtigkeit aller Angaben durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Mitglieder des Versorgungswerkes, die im Kalenderjahr 2007 nicht versicherungspflichtig pharmazeutisch tätig waren oder sich in Elternzeit befanden, sind ebenfalls verpflichtet, die Verdienstbescheinigung zurückzusenden.

Liegt dem Versorgungswerk keine Verdienstbescheinigung vor, so ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet, da dem Versorgungswerk kein Nachweis über eine einkommensbezogene Beitragsabführung erbracht wurde.

Wird die Verdienstbescheinigung 2007 nicht bis zum 29. Februar 2008 zurückgesandt, gehen wir davon aus, dass für Sie im Jahr 2007 eine Beitragspflicht von 12.537,12 Euro (12 x 1.044,76 Euro) bestanden hat. Dies bedeutet, dass Ihr monatliches Bruttoarbeitsentkommen 5.250,00 Euro und mehr betragen hat.

Die Verdienstbescheinigung dient dem Zweck, Ihre im Jahr 2007 geleisteten Beiträge mit der tatsächlichen Beitragspflicht zu vergleichen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass zu wenig oder zu viel Beiträge geleistet wurden, so werden die entstandenen Differenzen nachträglich ausgeglichen.

Angestellte Apothekerinnen und Apotheker, die im Jahr 2007 bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt waren, bitten wir, die entsprechende Zahl der Verdienstbescheinigungen bei uns anzufordern oder gesonderte Bescheinigungen (zum Beispiel Lohnsteuerkarte, Gehaltsabrechnungen) einzureichen. Beschäftigungslose Zeiten bitten wir ebenfalls auf der Rückseite der Verdienstbescheinigung zu vermerken.

! BESONDERER HINWEIS !

Das Formular „Verdienstbescheinigung 2007“ wird auch Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, deren Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2007 über der Beitragsbemessungsgrenze lag, sowie Apothekeninhaberinnen und -inhabern und Rentnern zugesandt, weil zur Verbilligung des Portos alle versendeten Rundschreiben aus postalischen Gründen die gleichen Anlagen enthalten müssen. Dieser Personenkreis kann das Formular entsorgen.

Beitragsbescheinigungen 2007

■ Alle selbstständigen Mitglieder und die angestellten Mitglieder, welche im Kalenderjahr 2007 Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung des VAWL getätigt haben, erhalten unaufgefordert ihre Beitragsbescheinigung im Januar 2008 für das Jahr 2007.

Angestellte Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die eine entsprechende Bescheinigung benötigen, erhalten diese nur auf Anforderung, da die vom Arbeitgeber ausgestellte Steuerbescheinigung bereits einen Beitragsnachweis beinhaltet.

Rentenanwartschaftsbescheinigungen für 2007

Wie in den Vorjahren erhalten alle Versorgungswerksmitglieder eine Rentenanwartschaftsberechnung zum **31. Dezember 2007**.

Die Rentenanwartschaftsberechnung wird im September 2008 versandt.

BERUFSFREMDE TÄTIGKEIT

Berufsfremde Tätigkeit

■ Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI zu Gunsten des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe muss dann widerrufen werden, wenn eine berufsfremde Tätigkeit ausgeübt wird, es

sei denn, sie ist von vornherein **arbeitsvertraglich befristet**.

Bei Fragen rufen Sie bitte an: Herrn Kersting,
Tel. 0251 52005-42

BÜROKRATIEABBAUGESETZ II

Bürokratieabbaugesetz II

Abschaffung von Widerspruchsverfahren im Versorgungswerk der AKWL

■ Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 19. September 2007 mit Wirkung vom 1. November 2007 das Bürokratieabbaugesetz II verabschiedet (veröffentlicht am 19. Oktober 2007 im GV NRW 2007, 393). Dieses Gesetz ändert verschiedene Vorschriften, insbesondere ist das so genannte Vor- oder Widerspruchsverfahren mit Wirkung ab dem 1. November 2007 abgeschafft worden.

Künftig gibt es grundsätzlich bei belastenden Verwaltungsakten, die nach dem 1. November 2007 durch das VAWL bekannt gegeben werden - wie zum Beispiel die Ablehnung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitsrente - kein Widerspruchsverfahren mehr. Vielmehr wird sofort der Klageweg zugelassen. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist nunmehr sogleich das zuständige Verwaltungsgericht anzugeben. Für den Landesteil Westfalen-Lippe gibt es vier Verwal-

tungsgerichte: das Verwaltungsgericht Arnsberg, das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das Verwaltungsgericht Minden und das Verwaltungsgericht Münster. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Mitglied (das heißt der durch den Verwaltungsakt Beschwerte) seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied seinen Sitz oder Wohnsitz nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Versorgungswerkes der AKWL, so ist das Verwaltungsgericht Münster zuständig.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, wird diesem gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NW grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Beratungstage des Versorgungswerkes

■ Die Beratungstage des Versorgungswerkes wurden gut angenommen. Am Dienstag, den 23. Oktober 2007 und Mittwoch, den 24. Oktober 2007, bot das Versorgungswerk seinen Mitgliedern externe Beratungen im Gebäude der Apothekerkammer in Bremen an. Das Interesse an dieser zusätzlichen Serviceleistung war so groß, dass die beiden Mitarbeiter des Versorgungswerkes - Herr Kersting (Abteilungsleiter der Mitgliederverwaltung) und Herr Starp (Abteilungsleiter der Rentenverwaltung) - jede Menge Fragen zur persönlichen Altersvorsorge sowie zur Rürup-Rente zu beantworten hatten. Nach dem das Angebot in Bremen so gut angenommen wurde, war man auf die Resonanz der Beratungen im Apothekerhaus in Münster gespannt. Auch hier zeichnete sich schnell ab, dass eine hohe Nachfrage bezüglich persönlicher

Rentenwerte und vorgezogener Altersrente besteht. Immer wieder wurde in diesen Gesprächen die Rürup-Rente als eine Möglichkeit der zusätzlichen Altersvorsorge thematisiert. Speziell am Samstag waren alle Termine von morgens bis in den Abend hinein belegt. Auf Grund der großen Resonanz wird diese zusätzliche Serviceleistung sicher auch im Kalenderjahr 2008 den Mitgliedern angeboten. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes während der Geschäftszeiten für telefonische oder persönliche Beratungen zur Verfügung. Für eine mögliche Terminabsprache wenden Sie sich bitte an Frau Lammers (A-K), Tel. 0251 52005-53 oder Herrn Lütke Dartmann (L-Z), Tel. 0251 52005-13.

RENTE MIT 67

Lebenserwartung der Freiberufler stark gestiegen

■ Im Frühjahr dieses Jahres sind die neuen Sterbetafeln der Heubeck Richttafeln GmbH erschienen. Die Neuberechnungen basieren auf den Datenbeständen der berufsständischen Versorgungswerke der Jahre 2000 bis 2004 und führten im März 2007 zur Veröffentlichung der „berufsständischen Richttafeln 2006G“.

Nach der aktuellen Sterbetafel 1997 beträgt die Lebenserwartung für einen 65-jährigen Apotheker 18,5 Jahre, für eine 65-jährige Apothekerin 23,1 Jahre. Nach der neuen Sterbetafel 2006 hat sich die Lebenserwartung für einen männlichen Altersrentner mit 65 Jahren auf 22,7 Jahre und für die 65-jährige Altersrentnerin auf 25,5 Jahre erhöht. Danach ist festzustellen, dass zukünftig im Durchschnitt für Frauen 2,4 Jahresrenten und für Männer sogar 4,2 Jahresrenten mehr gezahlt werden müssen.

Die Bundesregierung hat bereits auf die Längerlebigkeit reagiert. Die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zwischen 2012 und

2029 auf 67 Jahre erhöht. Einige berufsständische Versorgungswerke haben bereits entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Die Versorgungswerke müssen dieser Regelung zwar nicht folgen, sind aber auch in der Pflicht, diese Längerlebigkeit zu finanzieren.

Erste Berechnungen des Versicherungsmathematikers des Versorgungswerkes Hans-Jürgen Knecht haben ergeben, dass zusätzliche Deckungsmittel von etwa 12 % der Deckungsrückstellung – das sind ca. 143 Mio. Euro – benötigt werden, die mit einem Hinausschieben der Regel-Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr weitgehend finanziert werden könnten.

Die zuständigen Organe des Versorgungswerkes befassen sich zurzeit mit der Umsetzung der neuen Sterbetafeln und werden der Kammerversammlung im Jahre 2008 einen Deckungsvorschlag zur Beschlussfassung vorlegen.

Zusätzliche Höherversorgung

■ Bereits in der Vergangenheit haben wir darauf hingewiesen, dass unsere Mitglieder durch Zahlungen in die Pflichtversorgung und Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV) steuerliche Vorteile erlangen und gleichzeitig ihre Altersversorgung erhöhen können.

Im Kalenderjahr 2007 können 64 % der tatsächlich gezahlten Beiträge steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei ist die Jahreshöchstgrenze von 20.000,- Euro für Ledige (40.000,- Euro bei Zusammenveranlagung) zu beachten. Die gesetzliche Voraussetzung (§ 10 Absatz 1 Nr. 2a EStG) der Vergleichbarkeit der Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung ist im VAWL erfüllt. Vielfach werden von Versicherungsunternehmen so genannte „**Rürup-Renten**“ angeboten, die diese Kriterien einhalten. Gedacht sind diese

Polizen für Personen ohne vorrangigen Zugang zu einem Basisaltersversorgungssystem.

Unsere Mitglieder brauchen keine zusätzliche „Rürup-Rente“ abschließen, um in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu kommen. Diese Abzugsfähigkeit ist für Pflichtbeiträge und für gegebenenfalls freiwillige Zahlungen in die ZHV bereits gegeben.

Die Grenze, bis zu der das VAWL Pflichtbeiträge und Beiträge in die ZHV körperschaftssteuerunschädlich annehmen kann, liegt bei 31.342,80 Euro.

Mit einer Zahlung in die zusätzliche Höherversorgung können Sie Steuern sparen und eine höhere Altersversorgung sichern.

Beispiel:

- verheiratetes Pflichtmitglied
- Zahlung des monatlichen Höchstbeitrages in die Pflichtversorgung
mtl. 1.044,76 Euro = jährlich 12.537,12 Euro
- Zahlung die in zusätzliche Höherversorgung **vor dem 31. Dezember 2007 maximal 18.805,68 Euro**
- **Steuerersparnis** aufgrund der Sonderzahlung **bis zu 28 %**

Voraussetzung:

Ihre Zahlungen in eine Rürup-Rente bzw. Basis-Rente sind noch nicht ausgeschöpft (Höchstbeitrag 40.000,- Euro für Zusammenveranlagte) und einen unterstellten Grenzsteuersatz von 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung einer evtl. Kirchensteuer.

Die Beiträge zur ZHV mit Wirksamkeit für das Jahr 2007 müssen bis zum 31. Dezember 2007 bei dem Versorgungswerk wertmäßig eingegangen sein.

Trotz der zu erwartenden Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der gestiegenen Lebenserwartung

(siehe Artikel „Lebenserwartung der Freiberufler stark gestiegen“) empfehlen wir, sich mit dem Thema einer zusätzlichen Höherversorgung zu beschäftigen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes.

Versorgungswerk der Apothekerkammer nicht in „Subprime-Risiken“ investiert

■ Sinkende Immobilienpreise in den USA haben als Auslöser den globalen Finanzmarkt in den letzten Monaten in erhebliche Turbulenzen gestürzt. In diesem Zusammenhang haben sich viele unserer Mitglieder erkundigt, inwieweit das Versorgungswerk von dieser Krise betroffen ist. Gerne nehmen wir zu dieser Frage Stellung, möchten jedoch zunächst kurz die ursächlichen Zusammenhänge schildern.

Als Hauptursache ist vor allem eine immer „maßlosere“ Kreditvergabepraxis der letzten Jahre in den USA zu benennen. Diese Entwicklung gipfelte auch in Kreditbewilligungen an bonitätsmäßig schwache Schuldner (Subprime). Im Zuge generell steigender Zinsen fällt es gerade dieser Schuldnergruppe immer schwerer, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen aufzubringen.

Flankiert wurde diese Praxis der „maßlosen“ Vergabe durch die Möglichkeit der Banken, Kreditpakete aus dem eigenen Portfolio zu schnüren und diese über Zweckgesellschaften neu tranchiert als so genannte ABS-Anleihen (Asset Backed Securities) aus Gründen der Refinanzierung zu verkaufen. Im Ergebnis wurden die Kreditrisiken der Bank durch den Verkauf via ABS-Anleihen auf die Käufer der Anleihen übertragen. Diese Systematik ist nicht neu und in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel bei Kreditkartenforderungen, seit langem etabliert und durchaus sinnvoll. Da diese ABS-Titel von Ratingagenturen analysiert und mit entsprechenden Ratingeinstufungen versehen wurden, haben Investoren in einem Umfeld mit niedrigen Zinsen dankbar investiert, da in der Regel ein geringer Zinsaufschlag im Vergleich zu klassischen Rentenanlagen erzielt werden konnte.

Im Zuge immer „laxer“ werdender Anforderungen bei der Kreditvergabe durch die Banken ist zwangsläufig sukzessive die Qualität der entsprechenden ABS-Anleihen beeinträchtigt worden. Darüber hinaus wurden Anlagekonzepte angeboten, bei denen durch Aufnahme von Krediten „gehebelt“ in ABS-Anleihen investiert wurde, um durch Zinsarbitrage Zusatzerträge zu generieren. Somit hat sich schrittweise eine „Kredit-Blase“ gebildet. Dieses war im Markt bekannt, wurde aber offensichtlich für „beherrschbar“ gehalten. Sehr viele dieser ABS-Anleihen sind auch jetzt noch immer werthaltig, denn bis auf den „Subprime-Sektor“ (private Hypothekendarlehen mit schlechter Bonität) hat es bislang keine nennenswerten Ausfälle gegeben. Die meisten anderen Bereiche im ABS-Sektor sind nach wie vor gesund. Trotzdem wollen aktuell kaum Investoren ABS-Anleihen kaufen. Dem gegenüber stehen aber viele Verkäufer, die entweder aus Sorgen über die weitere Entwicklung verkaufen wollen oder die aufgrund interner Vorgaben verkaufen müssen (zum Beispiel Hedge Fonds, die gehebelt investiert sind). Die Kurse nahezu aller ABS-Anleihen sind im Zuge dieser Marktentwicklung gesunken.

Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist weder direkt, noch indirekt über Fonds, in ABS-Anleihen investiert und somit nicht unmittelbar von der Subprime-Krise betroffen. Mittelbar ist die Krise jedoch durch höhere Kursauschläge am Aktienmarkt spürbar. Im Rahmen des generellen Risikomanagements haben wir geeignete Sicherungsmaßnahmen implementiert, die unsere Aktienbestände vor größeren Kursrückgängen schützen sollen.

Name	Geschäftsbereich	Rufnummer
Jochen Stahl	Geschäftsführer	0251 52005-11
Heike Ulbrich	Sekretariat	0251 52005-11
Martina Venneker	Sekretariat	0251 52005-38
Andreas Hilder	Abteilungsleiter Kapitalanlagen	0251 52005-89
Stephan Pröbsting	Immobilienverwaltung Hypothesen	0251 52005-58
Dirk Kersting	Abteilungsleiter - Mitgliederverwaltung - Kinderbetreuungszeiten - Beratungen	0251 52005-42
Sandra Lammers	Mitgliederverwaltung (A bis K)	0251 52005-53
Michael Lütke Dartmann	Mitgliederverwaltung (L bis Z)	0251 52005-13
Ulrike Malta	Mitgliederaufnahme	0251 52005-26
Christina Röper	Mitgliederverwaltung	0251 52005-87
Renate Harbaum-Heine	Mitgliederverwaltung (Beitragswesen)	0251 52005-54
Reinhard Starp	Abteilungsleiter - Buchhaltung - Rentenverwaltung - Versorgungsausgleich	0251 52005-33
Anna Misera	Rentenverwaltung	0251 52005-12
Carmen Foerster	Buchhaltung	0251 52005-50

**Wir wünschen Ihnen sowie Ihren Angehörigen
ein frohes Weihnachtsfest**

und

ein glückliches Jahr 2008!

VERSORGUNGSWERK
DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Mit freundlichen Grüßen
Für den Geschäftsführenden Ausschuss



Jochen Stahl
- Geschäftsführer -



IMPRESSUM

Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Ausgabe Nr. 2/2007

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 52005-0, Fax: 0251 52005-51, E-Mail: info@vawl.de Internet: www.vawl.de

Redaktion:

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Layout:

Martina Venneker

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Andreas Hilder

Dirk Kersting

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Reinhard Starp

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei bis drei Mal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des Versorgungswerkes kostenlos.

Auflage dieser Ausgabe: 7.000 Exemplare
Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.